

▶ Integrierte Versorgung

Versorgung von Beatmungspatienten zu Hause: Auch Physiotherapeuten sollen eingebunden werden

| Immer mehr Menschen werden außerhalb des Krankenhauses künstlich beatmet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KVV) und der Bundesverband der Lungenfachärzte haben ein interdisziplinäres Versorgungskonzept zur ambulanten Betreuung entwickelt. Auch Physiotherapeuten sollen in ein solches Konzept eingebunden werden. |

Regionale Netzwerke sollen eine koordinierte und qualitätsgesicherte Behandlung von Beatmungspatienten sicherstellen. Ziele sind u. a. eine höhere Lebensqualität der Patienten, geringere Abhängigkeit von künstlicher Beatmung und die Vermeidung wiederkehrender Krankenhausaufenthalte bzw. unnötiger Notarzteinsätze. Teilnehmen können u. a. folgende Fachgruppen: Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Lungenheilkunde sowie Fachärzte für pädiatrische Pneumologie (zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen). Um ein solches regionales Netzwerk zu bilden, sind Kooperationsvereinbarungen zwischen den Fachärzten, stationären Einrichtungen, Pflegediensten sowie Logopäden, Physio- und Ergotherapeuten verpflichtend. Maßnahmen zur Qualitätssicherung gehören ebenfalls dazu.

▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Informationen online unter http://www.kbv.de/html/2018_33658.php

▶ Wegeunfall

Kein Arbeitsunfall, wenn Arbeitnehmer den „Glatteis-Test“ macht

| Prüft ein Arbeitnehmer, bevor er mit dem Auto zur Arbeit fährt, ob die Fahrbahn glatt ist und verletzt sich auf dem Rückweg zu seinem Auto, liegt darin kein versicherter Arbeitsunfall (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 23.01.2018, Az. B 2 U 3/16 R, Abruf-Nr. 199204). |

Ein Arbeitnehmer hatte gegen die Berufsgenossenschaft geklagt. Er hatte morgens zur Arbeit fahren wollen und zunächst auf der Straße überprüft, ob es glatt sei. Dabei hatte er sich verletzt. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab.

Das BSG sah den unmittelbaren und damit versicherten Weg zur Arbeitsstätte bereits in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Arbeitnehmer die Straße betreten habe. Es sei nur eine Vorbereitungshandlung zum versicherten Arbeitsweg, wenn die Fahrbahnverhältnisse geprüft würden. Vorbereitungshandlungen seien nur versichert, wenn entweder eine rechtliche Pflicht bestehe, eine solche Handlung vorzunehmen, oder wenn die Handlung zur Beseitigung eines unvorhergesehenen Hindernisses erforderlich sei, um den Arbeitsweg aufzunehmen oder fortzusetzen. Hier sei keine Alternative erfüllt: Auch wenn der Arbeitnehmer die Prüfung als sinnvoll oder erforderlich angesehen habe, sei diese weder durch die StVO geboten noch für den Antritt der Fahrt unverzichtbar gewesen.

INFORMATION

Pressemitteilung
und Infoblatt online



Vorbereitungshandlung zum Arbeitsweg nicht versichert